

Jugend aktiv e.V.

SATZUNG

vom 4. Juni 2019

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „**Jugend aktiv e.V.**“. Jugend aktiv wurde im Jahre 2000 gegründet und ist beim Amtsgericht Tostedt unter VR 1522 in das Vereinsregister eingetragen sowie vom Finanzamt Buchholz in der Nordheide als gemeinnützig anerkannt. Sitz des Vereins ist Jesteburg. Gerichtsstand ist Tostedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde am 10.02.2004 gemäß § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit

- der Durchführung von Jugendpflegemaßnahmen nach den §§ 11, 12 und 14 i.V.m. § 74 des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG),
- der Unterhaltung von Jugendhäusern,
- der Durchführung von Jugendprojekten,
- der Durchführung von generationsübergreifenden Projekten,
- der Durchführung von Inklusionsprojekten,
- der Durchführung von Kunst- und Kulturprogrammen im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst,
- der Durchführung von Bildungsprogrammen,
- der Durchführung von Präventionsprojekten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein darf Rücklagen bilden, soweit es für seinen satzungsgemäßen Zweck erforderlich ist.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Einzelpersonen, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresmindestbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,

c) durch Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist,

d) durch Ausschluss.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen

a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist,

b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat in diesem Fall binnen 3 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.

(2) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an Satzung und Beschlüsse des Vereins zu halten, die fälligen Beiträge fristgerecht zu zahlen und den Verein im Sinne des § 2 zu unterstützen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen

a) Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Vorstandsmitglieder,

b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

- d) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages,
 - e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Behandlung von Anträgen sowie Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke geeignet sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung per Post oder Mail.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vereinsvorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (mit Ausnahme des § 11 dieser Satzung). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können eine natürliche Person zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vereinsvorsitzenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein von der / dem Vorsitzenden oder ihrem / seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter oder von einem - von der Versammlung gewählten - Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertretung,
 - c) der/dem Finanzbeauftragten,
 - d) ggfs. Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der anderen Mitglieder ergänzen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam, oder einer der beiden genannten Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem Finanzbeauftragten.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Absatzes (1) ist von der/dem ersten Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand handelt und beschließt in allen wichtigen den Verein betreffenden Fragen der Geschäftsführung gemeinschaftlich. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einsetzen. Über die Form der abzuhaltenden Vorstandssitzungen, den zu beteiligenden Personenkreis sowie das Abstimmungs- und Rederecht auf diesen Sitzungen entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Überwachung des Vereinsvermögens,

- c) Beratung über die Aufnahme, Kündigung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Beratung und Entscheidung über die einzusetzenden Projektleiter und/oder Projektbetreuer sowie deren vertragliche Einbindung,
- e) Beratung und Entscheidung über das Eingehen von Kooperationen und Partnerschaften sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden § der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählende Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Hinzuziehung eines aus öffentlichen Gremien entsandten weiteren Prüfers, der sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der eingebrachten öffentlichen Mittel überzeugen will, kann ebenfalls Teil der Rechnungsprüfung sein. Es wird die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Treten Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit auf, sind diese der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die sachliche Richtigkeit von Ausgaben verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben auf, hat der Vorstand vor der Mitglieder-versammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

§ 10 ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Unabhängig davon können mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehende unvermeidliche Kosten auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.

Die als Verantwortliche für die Installation, Durchführung und Betreuung der verschiedenen Projekte beschäftigten Helfer können, auch wenn sie dem Vorstand angehören (gleich Übungsleitern in Sportvereinen), eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich in ihrer Höhe nach Art und Umfang des betreffenden Projektes bemisst. Bezüge dieser Art sind von den Betreffenden unter Hinweis auf ihre Herkunft steuerlich anzugeben.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 4. Juni 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24. April 2013.